

*Zum TOP 5.1.1*

Stadtvertretung Plau am See

11.6.2022

Fraktion Die Linke

**Änderungsantrag**

zum Entwurf des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ferienpark Appelburg“ der Stadt Plau am See – Stand 9.6.2022

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Plau am See, im Ortsteil Appelburg gelegen, Flur 17, Flurstücke 165/6, 165/7, 165/165/19 und einem herauszumessenden Teil des Flurstückes 165/58. Das herauszumessende Flurstück 165/x, das eingegrenzt wird im Osten durch die B 103 und die Eckparzellen des Tankstellengrundstückes ( Flurstück 165/24 und 165/25, südlich durch den Gaarzer Weg (Flurstück 128/2), westlich durch die Eisenbahnstrecke und eine Verbindungslinie mit dem Flurstück 129. Dieses Flurstück fällt nicht in den Bereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19, sondern verbleibt als Vorbehaltsfläche für eine touristische Infrastruktur.

Das Plangebiet soll von einem Ferienhausgebiet derart umgeplant werden, dass künftig Feriennutzung, Wohnnutzung ( Einzel- und Mehrfamilienhäuser) und urbane Infrastruktur zulässig sind, wobei die Wohn- und Ferienhaussnutzung den überwiegenden Teil der Nutzung ausmachen soll.



Dr. Uwe Schlaak

Fraktionsvorsitzender



**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE**  
**zur Sitzung der Stadtvertretung Plau am See am 28. Juni 2022**

Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Vorlage S/19/0171 Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ferienpark Appelburg“ der Stadt Plau am See

**Die Beschlussvorlage wird wie folgt ergänzt:**

Ein Drittel der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche bzw. der für die Wohnnutzung neu geschaffenen Geschossfläche soll mit dem Ziel verwendet werden, den Wohnbedarf von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen zu decken sowie den Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwache und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung zu ermöglichen – sei es durch die Schaffung von preisgebundenen/preisgedämpften Wohnraum zur Miete oder durch die Versorgung von einheimischen Interessenten mit bezahlbaren Baugrundstücken. Die Verwaltung wird verpflichtet, gleichlautende Vereinbarungen in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen. Zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung dieser städtebaulichen Vereinbarung wird im weiteren Verfahren ein Ausführungsvertrag zwischen dem Planungsbegünstigten und der Stadt Plau am See geschlossen.

**Begründung**

Es ist eine kommunale Pflichtaufgabe, vorausschauend und langfristig gegen Wohnungsknappheit und immer weiter steigende Mieten vorzugehen sowie für ausreichend angemessenem und bezahlbaren Wohnraum für die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu sorgen. Die Stadt Plau am See trägt hier als Tourismusstandort eine besondere Verantwortung. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass immer weniger Plauer Bürgerinnen und Bürger einen angemessenen Wohnraum finden oder sich leisten können - egal ob im Mietverhältnis oder im Eigenheim. Gleichzeitig mangelt es an bezahlbaren Wohnraum für Beschäftigte in der Tourismuswirtschaft. Dies erschwert es, Fachkräfte für den Tourismusstandort zu gewinnen.

Es ist deshalb vorrangiges Ziel, bei jeder Bauleitplanung Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen zu schaffen und den Wohnbedarf von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen (Familien mit Kindern, Senioren, Auszubildende, Geflüchtete) angemessen zu berücksichtigen. Die Schaffung von bedarfsgerechtem und preisgünstigem Wohnraum trägt nachhaltig zur Attraktivität und zum sozialen Zusammenhalt der Stadt Plau am See bei.

Die Beteiligung privater Investoren und Grundstückseigentümer an diesem städtebaulichen Ziel ist kein Akt des guten Willens, sondern im Baugesetzbuch verankert: Die Bauleitplanung einer Kommune ist so auszurichten, dass eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet ist. Dies kann – auch auf Grundstücken im Privatbesitz - durch den Zwischenerwerb neu zu entwickelnder Baugebiete durch die Stadt oder durch Kooperationsvereinbarungen mit Grundstückseigentümern/Bauträgern sichergestellt werden - sei es um preisgebundenen/preisgedämpften Wohnraum oder Sozialwohnraum zu schaffen oder um einheimische Interessenten mit bezahlbaren Baugrundstücken zu versorgen (Einheimischenmodell). Viele Kommunen folgen seit Jahren erfolgreich diesem Prinzip der sozial gerechten und dem Allgemeinwohl verpflichtenden Bodennutzung.

Aufgrund der Größe und der Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung des Planungsgebietes halten wir es für sozial gerecht und angemessen, ein Drittel der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche bzw. der für die Wohnnutzung neu geschaffenen Geschossfläche, entsprechend dem Allgemeinwohl zu widmen.

Anke Pohla, Fraktionsvorsitzende SPD

Dr. Uwe Schlaak, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Plau am See, 13. Juni 2022

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE**  
**zur Sitzung der Stadtvertretung Plau am See am 28. Juni 2022**

Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Vorlage S/19/0245 Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Ferienpark Appelburg" und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See"

**Die Beschlussvorlage wird wie folgt ergänzt:**

Ein Drittel der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche bzw. der für die Wohnnutzung neu geschaffenen Geschossfläche soll mit dem Ziel verwendet werden, den Wohnbedarf von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen zu decken sowie den Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwache und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung zu ermöglichen – sei es durch die Schaffung von preisgebundenen/preisgedämpften Wohnraum zur Miete oder durch die Versorgung von einheimischen Interessenten mit bezahlbaren Baugrundstücken. Die Verwaltung wird verpflichtet, gleichlautende Vereinbarungen in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen. Zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung dieser städtebaulichen Vereinbarung wird im weiteren Verfahren ein Ausführungsvertrag zwischen dem Planungsbegünstigten und der Stadt Plau am See geschlossen.

**Begründung**

Es ist eine kommunale Pflichtaufgabe, vorausschauend und langfristig gegen Wohnungsknappheit und immer weiter steigende Mieten vorzugehen sowie für ausreichend angemessenem und bezahlbarem Wohnraum für die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu sorgen. Die Stadt Plau am See trägt hier als Tourismusstandort eine besondere Verantwortung. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass immer weniger Plauer Bürgerinnen und Bürger einen angemessenen Wohnraum finden oder sich leisten können - egal ob im Mietverhältnis oder im Eigenheim. Gleichzeitig mangelt es an bezahlbarem Wohnraum für Beschäftigte in der Tourismuswirtschaft. Dies erschwert es, Fachkräfte für den Tourismusstandort zu gewinnen.

Es ist deshalb vorrangiges Ziel, bei jeder Bauleitplanung Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen zu schaffen und den Wohnbedarf von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen (Familien mit Kindern, Senioren, Auszubildende, Geflüchtete) angemessen zu berücksichtigen. Die Schaffung von bedarfsgerechtem und preisgünstigem Wohnraum trägt nachhaltig zur Attraktivität und zum sozialen Zusammenhalt der Stadt Plau am See bei.

Die Beteiligung privater Investoren und Grundstückseigentümer an diesem städtebaulichen Ziel ist kein Akt des guten Willens, sondern im Baugesetzbuch verankert: Die Bauleitplanung einer Kommune ist so auszurichten, dass eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet ist. Dies kann – auch auf Grundstücken im Privatbesitz - durch den Zwischenerwerb neu zu entwickelnder Baugebiete durch die Stadt oder durch Kooperationsvereinbarungen mit Grundstückseigentümern/Bauträgern sichergestellt werden - sei es um preisgebundenen/preisgedämpften Wohnraum oder Sozialwohnraum zu schaffen oder um einheimische Interessenten mit bezahlbaren Baugrundstücken zu versorgen (Einheimischenmodell). Viele Kommunen folgen seit Jahren erfolgreich diesem Prinzip der sozial gerechten und dem Allgemeinwohl verpflichtenden Bodennutzung.

Aufgrund der Größe und der Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung des Planungsgebietes halten wir es für sozial gerecht und angemessen, ein Drittel der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche bzw. der für die Wohnnutzung neu geschaffenen Geschossfläche, entsprechend dem Allgemeinwohl zu widmen.

Anke Pohla, Fraktionsvorsitzende SPD

Dr. Uwe Schlaak, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE